

Krakauer Zeitung.

Nr. 9.

Donnerstag, den 12. Jänner

1860.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnement-Preis für den Raum einer viergespaltenen Zeitung für die erste Einrichtung

IV. Jahrgang.

7 fr., für jede weitere Einrichtung 3½ Mtr.; Etampelgebühr für jede Einrichtung 20 Mtr. — Inserat Be-

stellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden gratis erbeten.

Einladung zur Pränumeration auf die „Krakauer Zeitung“

Mit dem 1. Jänner 1860 begann ein neues vierjähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Mtr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Mtr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Mtr., für auswärts mit 1 fl. 75 Mtr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächstgelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Alerhöchster unterzeichnetem Diplome den Hauptmann erster Klasse im Generalquartiermeisterstabe, Ferdinand Franz, als Ritter des Kaiserlichen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates allernächstig zu erheben geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Alerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. J. zum Probst von Wolfenbüttel und Pfarrer in Lainach den Pfarrer zu St. Augustin bei Klagenfurt, Joseph Germitsch, allernächstig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Alerhöchster Entschließung vom 30. Dezember v. J. anlässlich des Beschlusses der Repräsentanz des Theiler Krondistriktes, zu Altbreze eine Siedlungsfürstung für 20 Söhne des Theiler Krondistriktes mit der gleichzeitigen Bildung des bereits eingezahlten Capitalls von 50,000 fl. C.-M. in Staatspulverbeschreibungen des Nationalanleihens unter dem Namen „Kronprinz Rudolph Styriens“ aufzustellen. Obmann Christoph Bissch, so wie den Distrikts-Präzentanten den Ausdruck des Alerhöchsten Wohlgefallens über diesen patriotischen Akt allernächstig bekannt geben zu lassen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Offizial der Pesther f. f. Universitäts-Bibliothek, Dr. Joseph Marti, zum Skriptor an dieser Bibliothek ernannt.

Am 10. Jänner 1860 wurde in der f. f. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das I. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und verordnet.

Dasselbe enthält unter Nr. 1 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 20. Dezember 1859, wodurch eine Vorchrift in Betreff der Vertretung der Gemeinden in Urbartal-Angelegenheiten für Ungarn, dann die Serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, mit Ausnahme der Bezirke von Numa und Illos, erlassen wird;

Nr. 2 die Verordnung des Justizministeriums vom 31. Dezember 1859, geltig für die Königreiche Galizien und Lodomerien und die Herzogthümer Auflitz und Glatz, wodurch im Einverständniß mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, das Alerhöchste Patent vom 24. September 1857, Nr. 179 des Reichsgesetzblattes, hinsichtlich der Bedingungen erläutert wird, unter welchen jene ehemaligen Domänen-Güter, deren Besitzer nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit kein Waisen- und Depositienvermögen an die landesfürstlichen Gerichte übergeben haben, aus diesem Grunde kein Absolutiorium erhalten haben, von der gesetzlichen Haftung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit enthoben werden können;

Nr. 3 das kaiserliche Patent vom 1. Jänner 1860, wirksam vom 1. Jänner 1860 für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch in der Art der Kundmachung der Gesetz und Verordnungen mehrere Änderungen angeordnet werden;

Nr. 4 den Erlass des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1860, geltig für alle Kronländer, über die portofreie Behandlung der Erbgreifere-Anhänger in Steuerfällen;

Nr. 5 die Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1860, wirksam für alle Kronländer, wodurch die Verordnung vom 23. Juli 1855, Reichsgesetzblatt Nr. 143, außer Wirksamkeit gestellt wird;

Nr. 6 den Erlass des Ministers des Innern vom 2. Jänner 1860, geltig für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die Ausübung der Landesregierung in Salzburg und die administrative Unterordnung des Herzogthums Salzburg unter die Statthalterei in Linz;

Nr. 7 die Verordnung des Justizministeriums vom 2. Jänner 1860, wirksam für das Königreich Ungarn, mit Festsetzung der Gebühren der Notare in Pest;

Nr. 8 den Erlass des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1860, geltig für die im allgemeinen Bollgebiß begriffenen Kronländer, über die weitere Gestaltung der Krediturung fälliger Einfuhrzollabträte;

Nr. 9 die kaiserliche Verordnung vom 6. Jänner 1860, geltig für den ganzen Umfang des Reiches, womit die, in Beziehung auf die Bezeugungsfähigkeit derjenigen Personen, welche nicht zur christlichen Religion bekannten, bestehenden gesetzlichen Beschränkungen aufgehoben werden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. Jänner.

Über die Entlassung des Grafen Walewski gibt der pariser Corr. der „Std. Post“ fol-

gende interessante Detailschilderung: Allerdings war Walewski in der russisch-orientalischen Frage manchmal ohne Noth zänkisch gegen das Wiener Kabinett; aber in der italienischen Frage war er vor wie nach dem Kriege immer bemüht zu vermitteln; nicht aus Sympathien für Österreich, sondern aus Abhängigkeit an das großherzogliche Haus von Toskana. Bekanntlich war Graf Walewski unter Louis Philippe Geschäftsträger in Florenz. Dort lernte er die schöne Gräfin Ricci kennen, mit der er sich vermaßte. Die Gräfin ist eine Tochter der Fürstin Poniatowska und die Poniatowska's verdanken dem Großherzog von Toskana ihre Anerkennung als Fürsten, die sie in Folge einer Mesalliance verloren hatten. Auch Österreich erkannte, wenn ich nicht irre, später den Poniatowska's den Fürstenstand des österreichischen Kaiserstaates zu. Diese Familie widmet dem toscanischen Hause eine wahrhaft treue Hingabe und Graf Walewski ist mit dieser Abhängigkeit verwachsen. Der Umstand, daß der hiesige Senator Fürst Poniatowski (er ist ein Cousin german der Gräfin Walewski) vor einigen Monaten die bekannte Mission nach Florenz erhielt, um die Situation zu studiren und für die Restauration zu werben (nachdem doch schon Graf Rejlets Mission gescheitert war), kann als Beweis dienen, wie Graf Walewski für die toscanische Sache bemüht war. Und in der That glaubte er, daß er nichts zu fürchten habe.

Graf Walewski ist eine Person, die der Wiener Kabinett unterzeichneten Diplome den Hauptmann erster Klasse im Generalquartiermeisterstabe, Ferdinand Franz, als Ritter des Kaiserlichen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates allernächstig zu erheben geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Alerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. J. zum Probst von Wolfenbüttel und Pfarrer in Lainach den Pfarrer zu St. Augustin bei Klagenfurt, Joseph Germitsch, allernächstig zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Alerhöchster Entschließung vom 30. Dezember v. J. anlässlich des Beschlusses der Repräsentanz des Theiler Krondistriktes, zu Altbreze eine Siedlungsfürstung für 20 Söhne des Theiler Krondistriktes mit der gleichzeitigen Bildung des bereits eingezahlten Capitalls von 50,000 fl. C.-M. in Staatspulverbeschreibungen des Nationalanleihens unter dem Namen „Kronprinz Rudolph Styriens“ aufzustellen. Obmann Christoph Bissch, so wie den Distrikts-Präzentanten den Ausdruck des Alerhöchsten Wohlgefallens über diesen patriotischen Akt allernächstig bekannt geben zu lassen geruht.

Der Kaiser, der diese Verhältnisse kannte, ließ Graf Walewski in seinem Ideenkreise fortarbeiten und die Versicherungen die der Minister dem Fürsten Metternich, Monsignore Sacconi u. s. w. gab, daß der Vertrag von Zürich gehalten werde, waren ehrlich und de bonne foi. Nun erschien die Broschüre, unerwartet für den Minister wie für das Publikum und für ganz Europa. Eine Überraschung, eben so plötzlich wie die Wendung in Villafranca, eben so aus der vollen Autokratie des Kaisers hervorgegangen, ohne Mitteilung an seine Minister, still und geheimnißvoll vorbereitet und wie eine vulkanische Eruption losbrechend. Welcher Minister würde sich nicht beleidigt gefühlt haben durch eine derartige Behandlung? Der Schrecken des Ministers konnte kaum größer sein als der des Runtius. Sein erster Schritt war, daß er den Kaiser um seine Entlassung bat; aber dieser hielt die Zeit wohl noch nicht für reif und beschwichtigte seinen Minister, der dann wieder weitere Beschwichtigungen ausschüttete. Aber zwischen dem Herrn und seinem Minister lag ein Geheimnis, das fühlte er, das fühlten Alle.

Graf Walewski ist ein Mann, der die Repräsentation liebt, und wer die liebenswürdige Dame des Hauses nur ein oder zwei Mal gesehen, ist überzeugt, daß sie sich sehr schmerzlich von dem prächtigen und mit kaiserlichem Luxus ausgestatteten Hotel trennt, um gleich ihrer Vorgängerin, der Vicomte Drouin de l'Huys, in ein enges Hotel des Faubourg St. Honors sich zurückzuziehen. Dennoch versicherte der Graf Allen, welche die Brochüre beunruhigte, daß, so lange er Minister sei, diese zu keinem Regierungsprogramme erhoben werden würden. Aber es war bereits geschehen und die Stunde der Entscheidung hatte für ihn geschlagen. Am Tage vor der Neujahrsfeier übergab Monsignore Sacconi dem Minister eine sehr ernste Note des heiligen Stuhls, in welcher als Bedingung der Beschilderung des Congresses von Frankreich die solenne Zusage gefordert wurde, daß Frankreich auf dem Congresse den Besitzstand des römischen Stuhles in dem vollen Umfang, den die Verträge ihm garantieren, vertheidigen werde. Graf Walewski übergab die Note noch an dem nämlichen Tage dem Kaiser, der sie in seinem Cabinet zurückbehält, ohne sich darüber auszusprechen. In der Neujahrsrede machte Napoleon eine begütigende Ansprache darauf. Mittlerweile wurde Lord Cowley mit einer Mission betraut, deren voller Umfang, wie Graf Walewski selbst fühlte, ihm verheimlicht blieb. Sein point d'honneur sagte ihm, daß er unter solchen Verhältnissen nicht Minister bleiben könne. Er entschied sich, die Rückantwort auf die Note des heiligen Stuhls zu einer Cabinettsfrage zu machen. So kam die Katastrophe bald herbei. Der Kaiser, weit entfernt, dem Papste eine Zusage zu bewilligen, verlangte vielmehr eine Note in einem ganz entgegengesetzten Sinne. Da bat Graf Walewski wieder um seine Entlassung. Der Kaiser, der wie es scheint, nicht bloß darauf vorbereitet war, sondern dies sogar erwartet hatte, nahm die Demission folglich an, aber indem er mit freundlichen Worten den Grafen entließ, sagte er am Schlusse wie hingeworfen, daß Letzterer sich überzeugen werde, daß treue Dienste nicht vergessen. Am andern Tage erschien die Demission im „Moniteur“ und ein Decret,

welches indirect dem Grafen Walewski eine neue Jahresrevenue von 100,000 Francs sichert.

Der „Kölner Stg.“ wird hierüber geschrieben: Unmittelbar nach dem Erscheinen der Broschüre hatte sich der päpstliche Nuntius an das Ministerium des Auswärtigen mit der Bitte um Aufklärung über den Ursprung und die Bedeutung dieses Schriftstücks gewandt. Graf Walewski erklärte sofort, die Broschüre habe weder einen offiziellen noch einen offiziösen Charakter und ändere in nichts die zwischen Paris und Rom bestehenden Beziehungen. Gleichzeitig erhielt auch hr. von Grammont die Weisung aus dem Ministerium des Auswärtigen, sich in gleichlautender Weise dem Cardinal Antonelli gegenüber auszusprechen und denselben wiederholte zum Erscheinen auf dem Congress einzuladen, indem Frankreich keiner der von ihm, dem Minister, früher gemachten Versprechungen untreu sein werde. Das diese Erklärung von Herrn v. Grammont wirklich gemacht worden ist, geht deutlich aus einer bis jetzt noch nicht widerlegten Correspondenz des „Univers“ aus Rom hervor. Cardinal Antonelli, der allen diesen Worten wenig Aufmerksamkeit schenkte, verlangte eine schriftliche Zusicherung. Herr v. Grammont wandte sich an Graf Walewski, der dieses Mal Bedenken trug, dem Wunsche des Cardinals zu willfahren, aber dafür den General Goyon ermächtigte, dieselben vertraulichen Mittheilungen dem Papste und dem Cardinal zu wiedergeben und selbst noch stärker hervorzuheben. Von allem dem wußte der Kaiser nichts, bis ihm Niemand anders als Lord Palmerston davon Kenntnis gab. Er verlangte von Graf Walewski unverzügliche Vorlage der mit Herrn von Grammont gepflogenen offiziellen Correspondenz. Graf Walewski wurde unwohl und schickte sie in die Tuilerien, anstatt sie selbst hinzubringen, und so kommt es, daß nachdem der Kaiser Kenntnis von dem Vorgefallen genommen hatte, Herr Thouvenel heute Minister des Auswärtigen ist.

„Von Graf Walewski's Persönlichkeit“, sagt die „M. Post“, „kann niemand anders als mit der höchsten Achtung sprechen. Er ist — und die gesammte Diplomatik Europas wird uns bestimmen — ein Mann von reicher Erfahrung, großen und mannigfachen Kenntnissen, und, was uns hier besonders angeht, ein fester und consequenter Freund — in seinen Absichten wenigstens — der Allianz mit England. Aber seit einiger Zeit lag es auf der Hand, daß seine Politik in einem Grade den Charakter angenommen hatte, den man in der modernen Sprachweise reactionär nennt. Herr Thouvenel hat sich stets als guter Freund der Allianz mit England bewiesen. Tritt nun ein Congress zusammen, so wird der Kopf, der Frankreichs Politik entwirft, mit der Hand, die sie ausführt, im Einklang sein. Wo nicht, so wird jedenfalls keine Intervention stattfinden. Congress oder kein Congress — Italien wird frei.“

Die Nachricht von Walewski's Entlassung hat der „Kölner Stg.“ zufolge, in Turin eine freudige Sensation erregt, und auch in der Wahl Thouvenels ist man von reicher Erfahrung, großen und mannigfachen Kenntnissen, und, was uns hier besonders angeht, ein fester und consequenter Freund — in seinen Absichten wenigstens — der Allianz mit England. Aber seit einiger Zeit lag es auf der Hand, daß seine Politik in einem Grade den Charakter angenommen hatte, den man in der modernen Sprachweise reactionär nennt. Herr Thouvenel hat sich stets als guter Freund der Allianz mit England bewiesen. Tritt nun ein Congress zusammen, so wird der Kopf, der Frankreichs Politik entwirft, mit der Hand, die sie ausführt, im Einklang sein. Wo nicht, so wird jedenfalls keine Intervention stattfinden. Congress oder kein Congress — Italien wird frei.“

Die Nachricht von Walewski's Entlassung hat der „Kölner Stg.“ zufolge, in Turin eine freudige Sensation erregt, und auch in der Wahl Thouvenels ist man von reicher Erfahrung, großen und mannigfachen Kenntnissen, und, was uns hier besonders angeht, ein fester und consequenter Freund — in seinen Absichten wenigstens — der Allianz mit England. Aber seit einiger Zeit lag es auf der Hand, daß seine Politik in einem Grade den Charakter angenommen hatte, den man in der modernen Sprachweise reactionär nennt. Herr Thouvenel hat sich stets als guter Freund der Allianz mit England bewiesen. Tritt nun ein Congress zusammen, so wird der Kopf, der Frankreichs Politik entwirft, mit der Hand, die sie ausführt, im Einklang sein. Wo nicht, so wird jedenfalls keine Intervention stattfinden. Congress oder kein Congress — Italien wird frei.“

Nach Pariser Berichten verspricht die Mission Lord Cowley's in London die besten Resultate. Man führt bei, daß die Unionen immer mehr Auswirkungen haben, von den beiden Mächten anerkannt zu werden. Lord Palmerston, heißt es andererseits, soll sich damit begnügen wollen, die italienische Frage so einfach wie möglich zu gestalten, und deshalb der französischen Regierung den Vorschlag zu machen, ihre Truppen aus Mittel-Italien zurück zu ziehen, und gleichzeitig die vier National-Versammlungen der Liga einzuberufen und diese über ihr Schicksal von Neuem entscheiden zu lassen, jedoch so, daß Frankreich sowohl wie England sich verpflichte, daß, wenn auf diese Weise ruhig und ohne fremden Einfluß die italienische Frage durch die Italiener selbst gelöst worden, man sowohl den Anschluß der Staaten an Sardinien, wie die Bildung eines mittel-italienischen unabhängigen Königreiches gut heißen wolle, je nachdem die eine oder die andere Lösung von den Bevölkerungen vorgezogen werde. Das Richtige dürfte sein, daß man den Kaiser, der wie es scheint, nicht bloß darauf vorbereitet war, sondern dies sogar erwartet hatte, nahm die Demission folglich an, aber indem er mit freundlichen Worten den Grafen entließ, sagte er am Schlusse wie hingeworfen, daß Letzterer sich überzeugen werde, daß treue Dienste nicht vergessen. Am andern Tage erschien die Demission im „Moniteur“ und ein Decret,

des Lord Cowley noch nicht gar so gefährlich ist für die Landkarte von Europa. Der edle Lord soll einen sehr liberalen Handelsvertrag auf die Dauer von vier Jahren abschließen, mit einem Maximalzoll von 20 Prozent in England, und von 25 Prozent in Frankreich. Die französische Regierung wird bei der Veröffentlichung des Vertrags erklären, daß nach seinem Ablauf das Freihandelsystem in der Zollgesetzgebung durchzuführen ist. Die politische und ökonomische Wichtigkeit dieses Vertrags nicht bloß für die kontrahierenden Mächte, sondern für ganz Europa, diese politische Coalition auf volkswirtschaftlicher Grundlage wird hier richtig geschafft.

In den letzten Tagen schreibt „Dest. 3.“, mache eine aus Paris vom 4. d. M. datirte Depesche die Runde in deutschen Blättern, der zu folge „ein die Lösung der italienischen Frage umfassendes Protokoll zwischen Frankreich, England, Russland und Sardinien unterzeichnet werden soll.“ Pariser Briefe von demselben Datum wußten sogar über dieses sonderbare Gebrüder einzelne nähere Aufschlüsse zu geben, und unter Anderem wurde behauptet: Frankreich und England, welche in Bezug auf die italienische Frage vollkommen einig waren und die Unmöglichkeit einer Uebereinstimmung der anderen Mächte beim Congress voraussehen, hätten beschlossen, den Gedanken an ein europäisches Schiedsgericht zum Zwecke der Ausgleichung der Rechte der Fürsten und der Wünsche der Volker Italiens ganz aufzugeben; ferner daß zwischen den Cabinets von Paris und London eine Combination getroffen werden solle, entweder ein besonderes Königreich Mittelitalien zu bilden, oder Mittelitalien mit Piemont zu vereinigen, in welchem letzteren Falle (der zugleich als der am meisten wahrscheinliche bezeichnet wurde) England sich herbeilassen würde, in der Suezfrage nachzugeben, oder (nach einer andern Version) eine Vergrößerung Frankreichs durch Savoyen keine Hindernisse in den Weg zu legen. Andere Berichte führen nun weiter hinzu, daß falls der Congress nicht zu Stande kommen sollte, zwischen Frankreich und Sardinien ein Abkommen beabsichtigt werde, demzufolge Sardinien die Herzogthümer und die Romagna erhalten, dagegen Savoyen und die Grafschaft Nizza an Frankreich abtreten werde. Endlich behaupten dieselben Berichte, daß nicht nur England, sondern auch Russland dieses Project unterstützen werde und selbst nicht abgeneigt sei, ein die Aenderungen der europäischen Karte bestätigendes Protokoll zu unterzeichnen. Ohne für den Augenblick des Näheren untersuchen zu wollen, was und wie viel von den hier angeführten Umständen wahr sei, sind wir doch in der Lage, auf Grund verlässlicher Mittheilungen versichern zu können, daß jedenfalls die letzte Angabe in Betreff eines von Russland und Sardinien zu unterschreibenden Protokolls jeder Begründung entbehrt.

Die „Patrie“ dementirt das Gerücht, der Papst beabsichtige Rom zu verlassen. Es heißt, in der an Msgr. Sacco in Paris eingetroffenen Note sei erwähnt, Se. Heil. werde sich bei weiteren Verhandlungen seiner Würde auf die Insel Majorca zurückziehen.

Der Economist befürwortet wiederum die Bremer Seerechts-Vorschläge, indem er nachweist, daß dieselben für England sehr vortheilhaft seien.

Kurfürst Eusebius hat den ihm von der Central-Commission überreichten Entwurf zu einer Constitution, durch welche die beiden Fürstenthümer vereinigt werden sollten, entschieden zurückgewiesen. Wie groß auch die Sehnsucht sein mag, heißt es in dem betreffenden am 31. v. M. veröffentlichten Erlass, das vom Lande angestrebte verwirklicht zu sehen, so müssen wir uns doch vor Allem hüten, durch die Annahme von zu weit greifenden Maßregeln die bestehenden Interessen des Landes zu beeinträchtigen. Die Nation bedarf nach den letzten politischen Bewegungen vorzüglich der Ruhe und fordert von uns, daß wir im Einklang mit den Satzungen der Convention von 1858 darauf Bedacht nehmen, um durch thatächliche Besserungen die Wohlfahrt herbeizuführen, die sie schon so lange erwartet. Ich bin daher der Ansicht, daß es für das allgemeine Wohl besser ist, die Ausführung Ihrer Projekte, meine Herren, auf einen günstigeren Zeitpunkt aufzupassen, bis dahin aber soll Ihr Vorschlag meiner Regierung zu wertvoller Beobachtung bei dem Entwurf der Gesetze dienen. Der augenblickliche Wunsch des Landes geht dahin, daß wir uns mit der Revision der bestehenden Gesetze, der Organisation der Finanzen, der Justiz, kurz, mit allen Zweigen der Administration beschäftigen, sie in Einklang mit der Convention bringen und so jedem seinen Wirkungskreis gewissen Lohnen zu verschaffen.

nung, daß alle Departements sich zum Wohle des Landes verständigen und werde nicht ermangeln, die Initiative zu ergreifen, um der Central-Commission die ihr von der Convention im Gesamtplane unserer Neorganisation zuerkannte specielle Funktion zuzuführen.

Berathungen der Krakauer Vertrauens-Commission über die zu entwerfenden Gemeinde-Ordnungen. IX. Sitzung vom 22. December 1859.

Zu dem §. 39 des Entwurfs für die Landgemeinde-Ordnung stellte ein Bertrauensmann den Antrag, daß es jedem Stimmberichtigten gestattet werde nach Belieben mündlich oder schriftlich zu stimmen. Vom Referenten wurde eingewendet, daß die beantragte Verfahrensweise zu verschiedenen Umtrieben Anlaß geben, und die Konstatirung der Echtheit der eingeschickten schriftlichen Erklärungen, das Wahlverfahren erschweren würde.

Zwei Bertrauensmänner bemerkten auch daß die Bevölkerung zu einer schriftlichen Abstimmung noch nicht reif ist.

Der Antrag wurde sonach von der Commission verworfen. Beim §. 40 (Krakauer Zeitung Nr. 281 v. J. 1859) entspans sich eine längere Debatte die in zwei Richtungen geführt wurde, nämlich ob der Gemeindevorsteher unmittelbar durch die Gemeindeglieder, oder aber nach dem Entwurf des Referenten mittelbar d. i. mittelst der Vertretung gewählt werden, und im letztern Falle, ob die Vertretung den Ortsvorsteher nur aus ihrer Mitte oder auch aus sonstigen Gemeindeliedern wählen soll?

Für die Notwendigkeit einer unmittelbaren Wahl wurde geltend gemacht, daß dieses Verfahren gegenwärtig in der Uebung besteht, die Bevölkerung somit daran gewohnt ist, daß bei einer so wichtigen Wahl der weiteste Spielraum nöthig ist, zumal bei einem Gemeindevorsteher außer seinen persönlichen Eigenschaften auch noch auf andere Umstände, als damit er möglichst in der Mitte des Dorfes wohne, eine geräumige Wohnung habe u. d. g. Rücksicht genommen werden müsse, und endlich, daß ein aus der unmittelbaren Wahl hervorgehender Vorsteher mehr als sonst der allgemeinen Achtung und des größeren Ansehens versichert sein kann.

Die Zweckmäßigkeit einer mittelbaren Wahl hingegen wurde damit begründet, daß nach den bisherigen Erfahrungen, der unmittelbare Wahl-Modus wegen des überwiegenden Einflusses der unbemittelten Bevölkerung, meist ungünstige Resultate geliefert hat, während eine mittelbare Wahl, vorgenommen durch die vertrauenswürdigsten Gemeindelieder d. i. den Ausschuss, das beste Ergebnis erwarten läßt. Für beide Ansichten sprach sich eine gleiche Zahl von Stimmen aus und der Herr Vorsitzende dirimierte für die letztere Ansicht.

Gegen die Wahl des Ortsrichters durch den Ausschuss aus den Gemeindeliedern die nicht im Ausschusse sind, wendete Referent ein, daß hierzu keine Notwendigkeit vorhanden sei, weil vorausgesetzt werden müsse, es werden sich im Ausschuss die vertrauenswürdigsten somit auch für den Posten eines Ortsvorstehers geeigneten Personen befinden während die Wohl eines außer dem Ausschusse befindlichen Kandidaten auch ein solches Individuum treffen könnte, das bei der Wahl in den Ausschuss sehr wenige oder gar keine Stimmen erhielt, daher ein sehr geringes oder gar kein Vertrauen der Gemeindelieder genießt. Diese letztere Wahl-Modalität wurde hierauf nach kurzer Debatte durch die Commission aufgegeben und es ist der §. 40 unverändert angenommen worden.

Hinsichtlich dieses §. stellte noch ein Bertrauensmann die Frage, was in dem Falle zu geschehen hätte, wenn bei der Orts-Vorsteher-Wahl zwei Kandidaten eine gleiche Zahl Stimmen erlangen würden?

Referent erwiderte, daß hier der Schlussabsatz des §. 39 in Anwendung zu treten hätte. Als einige Bertrauensmänner hierauf bemerkten, daß es in einem solchen Falle zweckmäßiger wäre zu einer wiederholten Wahl zu schreiten, oder das Los entscheiden zu lassen, ließ der vorsitzende Hofrat über diese Anträge abstimmen.

Mit Ausnahme eines Bertrauensmannes haben alle übrigen sich für die Entscheidung durch das Los ausgesprochen und es ist daher beschlossen worden, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Der Antrag wegen Vorannahme einer neuen Wahl blieb in der Minorität.

Beim §. 41 wurden nach längerer Debatte, dem Punkte 2 die Lehrer beigelegt, und es ist der Punkt 3 auf sämtliche Staatsbeamte und Diener ausgedehnt worden; während der Punkt 4 nachstehende Vertirung erhielt.

„Der Vater und Sohn oder Enkel, die Brüder, der Schwiegervater und Schwiegersohn, der Stiefschwieger und Stieffather, endlich die Schwäger können nicht gleichzeitig Gemeinderäthe oder Vorsteher und Gemeinderäthe sein.“

Sind solche Verwandte oder Geschwister gewählt, so scheidet derjenige aus, der die weniger Stimmen hatte.“

Bei einer Stimmengleichheit entscheidet das Los“ — der §. 42 erhielt durch den beim §. 39 hinsichtlich der nichtchristlichen Gemeindelieder gefassten Beschluss, die Erledigung.

Beim §. 43 entfiel der Punkt 1 durch die beim §. 28 und §. 41 gefassten Beschlüsse. Der Punkt 3 wurde mit Rücksicht darauf, daß das Amt eines Ausschussmannes minder zeitraubend und anstrengend ist, dahin geändert, daß an die Stelle des Wortes: „Gemeinde-Vertretung“ das Wort: „Gemeinde-Vorstand“ gesetzt wurde. — Endlich ist im Schlusssatz das Minimum der Strafe mit 5 fl. und das Maximum bei der Dorfgemeinde mit 25 und bei Stadt- und Marktgemeinde mit 100 fl. festgesetzt worden.

— Die Punkte 2, 4, und 5 sind unverändert angenommen worden.

Dem §. 44 trat nach dessen Ablesung und Erläuterung die Commission einstimmig bei.

Beim §. 45 verblieb der erste Absatz unverändert, der zweite Absatz entfiel in Folge der bei §§. 32 und 33 gefassten Beschlüsse, und der dritte Absatz erhielt durch Stimmenmehrheit nachstehende Fassung:

„Vermindert sich in der Gemeinde-Vertretung die Zahl der Mitglieder auf weniger als $\frac{1}{3}$ der in der Gemeinde gesetzlich bestimmten Gesamtzahl derselben, so wird ohne den Eintritt einer neuen Wahlperiode abzuwarten zu einer neuen Wahl geschritten.“

Eine neue Wahl findet auch dann statt, wenn sich das festgesetzte Verhältnis von Christen zu Nichtchristen im Ausschuss, durch Tod oder Austritt der Ausschussmänner ändert.“

Beim §. 46 wurde darüber debattiert, ob der nächstvorgesezten landesfürstlichen, oder aber der Bezirks-Gemeinde die Bestätigung des gewählten Ortsvorstechers und der Gemeinderäthe obzulegen hätte.

Da einige Bertrauensmänner bemerkten, sich darüber erst dann aussprechen zu können, wenn über die Constituirung der Collectivgemeinde der Beschluss der Kommission gefasst sein wird, so wurde beschlossen, in diesem Paragraph die Bestimmung: „vorgesezte Behörde“ zu belassen, seiner Zeit aber an der betreffenden Stelle der Gemeinde-Ordnung jene Behörde zu bestimmen die dieser Verpflichtung obliegen soll.

Beim §. 47 wurde im ersten Absatz über Antrag des Referenten hinter dem Worte: „Remunerationen“ die Worte: „oder sonstige Emolumente“ — und hinter dem Worte: „Bezüge“ die Worte: „oder Genüsse“ beigelegt.

Bei der Discussion über den zweiten und dritten Absatz dieses Paragraphen brachten einige Bertrauensmänner vor, daß es nöthig wäre jeden Ortsvorsteher als Entlohnung für seine Mühewaltung von der Militär-Einquartirung, Vorspannleistung und den Straßen-Scharwerk zu befreien.

Referent erklärte, daß die Befreiung von den gedachten und sonstigen Gemeindelasten in das Bereich von Emolumenten gehört, ihm es aber am zweckmäßigsten schien, die als Entlohnung zu gewährenden Emolumente, gänzlich dem Ermessen der Gemeinde zu überlassen.

Nur hinsichtlich der Assicurirung der Gebäude des Ortsvorstechers in den Dörfern, glaubte Referent aus dem Grunde eine Ausnahme machen zu sollen, weil das Assicuriren der Gebäude beim hiesigen Landvolke noch nicht üblich ist, die Notwendigkeit den Ortsrichter von Brandlegung zu sichern, aber in Unbeacht dessen nöthig ist, weil es sich ergeben hat, daß Landstreicher, Diebe und sonstige Personen, die sich eine geschnidige Handlung zur Schuld kommen lassen, als sie vom Ortsrichter angehalten oder angegeben worden sind, an dem letzteren durch Brandlegung Nache genommen haben; die meisten Ortsrichter daher hierdurch eingeschüchtert sind und in ihren Dienstverrichtungen nicht mit der nöthigen Energie austreten wollen.

Nach einer längeren Berathung wurde der dritte Absatz unverändert angenommen und an die Stelle des zweiten Absatzes nachstehende Textirung angenommen: „Die Ortsvorsteher bleiben befreit von der Vorspannleistung, von der Militär-Einquartirung und der Straßen-Scharwerk. Sollten bei einigen Gemeinden die Ortsvorsteher hierin nicht die hinreichende Entlohnung für ihre Mühewaltung finden, so hat die Gemeinde eine weitere entsprechende Entlohnung für dieselben zu beschließen. Ueber die diesfalls zwischen der Gemeinde und ihren Ortsrichtern entstehenden Streitigkeiten, entscheidet die vorgesetzte Behörde.“

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 30. November. (Fortsetzung.)

§. 12. Dieser Steuerbetrag (§. 11 f.) wird mit zwei Abstufungen festgesetzt.

a) für die Städte mit und über 5000 Seelen einheimischer Bevölkerung mit 4 Gulden öst. W. bei der Grund- und Hausteuere mit dem geringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer und mit 5 Gulden öst. W. bei der Einkommensteuer.

b) für Städte mit einer einheimischen Bevölkerung unter 5000 Seelen mit 2 fl. ö. W. bei der Grund- und Hausteuere, mit dem gringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer und mit 3 fl. öst. W. bei der Einkommensteuer.

Unter den angeführten Steuerbeträgen ist blos die ordentliche Steuer ohne Zuschlägen zu verstehen.

§. 13. Die Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, die sich um den Staat, um das Land oder um die Stadt in vorzüglicher Weise verdient gemacht haben, wenn sie auch zu einer anderen Gemeinde zuständig sind, das Ehrenbürgerrecht verleihen, welches die Theilnahme an den Rechten der städtischen Bürger begründet, ohne die Verpflichtung derselben aufzuerlegen.

§. 14. Diejenigen, denen über Ansuchen das Bürgerrecht verliehen wird, haben die Bürgerrechtsteile zu entrichten.

Diese Taxe wird mit Festhaltung der im §. 12 enthaltenen Unterscheidung der Städte blos mit einem Maximum, welches nicht überschritten werden darf, und zwar:

a) für die Städte mit und über 5000 Seelen einheimischer Bevölkerung mit 20 fl. ö. W. und

b) für die Städte mit einer einheimischen Bevölkerung unter 5000 Seelen mit 10 fl. öst. W. festgesetzt.

Zur Begründung der in den §§. 12 und 14 enthaltenen Unterscheidung wird vom Referenten ange-

führt, daß in den stärker bevölkerten Städten, wo sich daher auch mehr Gewerbsleib und Geschäftsvorkehr befindet, die Erlangung des Bürgerrechts wünschenswerther und mehr gesucht sein werde, wonach es ganz billig sei, in diesen stärker bevölkerten Städten den Genius für das Bürgerrecht und den Betrag der Bürgerrechtsteile einiger Massen zu erhöhen, immer jedoch den Grundtaxe festzuhalten, daß der Steuerbetrag für das Bürgerrecht gegenüber jenem für das Stimmrecht niedriger gehalten werden müsse, um dadurch einen Antrieb zur Bewerbung um das Bürgerrecht zu erlangen. Die Bevölkerungsziffer von 5000 Seelen Einheimischer sei aber als die Grenzlinie der Unterscheidung der Städte in zwei Kategorien deshalb gewählt worden, weil bei Annahme dieser Ziffer die im Lemberger Verwaltungsgebiete befindlichen rechnungspflichtigen Städte, nahezu in zwei gleiche Hälften zerfallen, während ein anderes Unterscheidungsmoment zwischen den Städten die Theilung derselben in königliche und Municipalstädte — zu schwantend ist, um einen zuverlässigen Theilungsgrund abgeben zu können.

Die §§. 12—14 wurden nach dieser aufklärenden Auseinandersetzung des Referenten ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 15. Der städtische Bürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört österreichischer Staatsbürger, oder

b) zu der Gemeinde, in der er das Bürgerrecht erhielt, zuständig zu sein.

c) wenn er wegen eines Verbrechens oder eines auf Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer derartigen Übertritung schuldig erkannt wird.

d) wenn er in Concurs verfallen oder über ihn das Vergleichsverfahren eingeleitet und er hiervon nicht schuldlos erkannt wurde.

In den Fällen c) und d) geht auch das Ehrenbürgerrecht verloren.

§. 16. „Wenn ein städtischer Bürger einen unsittlichen, öffentlichen Uergerniß erregenden Lebenswandel, der ihn des Bürgerrechts oder Ehrenbürgerrechts unwürdig macht, an den Tag legt, so kann ihm dasselbe durch Erkenntnis der Gemeinde vorbehaltlich der Beurteilung an die vorgesetzte Behörde entzogen werden.“

§. 17. Die Gemeindelieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, so wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die zur Gemeinde Zuständigen haben auch das Recht auf die Armenversorgung nach den hierüber bestehenden Vorschriften.“

§. 18. Das städtische Bürgerrecht umfaßt:

a) das Stimmrecht zur Bestellung der Gemeindevertretung,

b) die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung und zu Gemeindedämmern oder Bedienstungen.

c) Die Theilnahme des städtischen Bürgers und der Familienglieder desselben an denjenigen Stiftungen oder anderen Anordnungen, die zur Versorgung oder Unterstützung der städtischen Bürger und deren Angehörigen bestehen oder künftig errichtet werden.

d) Wenn die Bürgerchaft ein von dem Vermögen der Ortsgemeinde geschiedenes Vermögen besitzt, den Nutzen der Nutzung dieses Vermögens und den gesetzmäßigen Einfluß auf dessen Verwaltung und auf die Verfügung über dasselbe.

Die §§. 15—18 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 19. Fremden steht die Benützung der in der Gemeinde zum öffentlichen Gebrauche bestehenden Anstalten zu. Ihnen darf der Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden, so lange dieselben und ihre Familienglieder:

a) einen unbescholtene Lebenswandel führen,

b) hinreichende Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen,

c) die öffentlichen Abgaben für Staats- und Gemeindeforderungen entrichten und

d) den, die Bedingungen des Aufenthaltes feststellenden polizeilichen Vorschriften genüge leisten.

Von zwei Commissarien wurde zu diesem Paragraphen das Amendment gestellt, daß die darin enthaltenen Bestimmungen „auf die Familienglieder der Fremden“ nicht ausgedehnt werden, weil es zu hart erscheine, daß der Fremde wegen Handlungen seines Familienglieder aus der Gemeinde entfernt werde.

Ueber die von dem Vorsitzenden eingeleiteten Umfrage wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen aus dem erwähnten §. den Passus „und ihrer Familienglieder“ hinwegzulassen.

§. 20. Zur Leistung von Beiträgen für die durch das Einkommen von dem Eigentum der Stadtgemeinde nicht gedeckten Lasten sind verpflichtet:

a) Alle Gemeindelieder nach Maß der directen Besteuerung ihres Grund- oder Hausbesitzes, ihres Erwerbs- oder sonstigen Einkommens in der Gemeinde,

b) alle sonstigen städtischen Einwohner nach Maß der directen Steuer von ihrem Erwerbe oder sonstigen Einkommen in der Gemeinde, und

c) Jedermann, der in der Gemeinde eine der indirekten Besteuerung unterliegende Handlung vornimmt, nach Maß der die letztere treffenden indirekten Abgabe.

§. 21. Hof- und Staatsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, so wie deren Witwen und Waisen können in Absicht auf ihre Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnis entstehenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengenüsse zu einer Leistung an die Stadtgemeinde nicht beigezogen werden.

Auch darf die gesetzliche Kongrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

§. 22. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, insbesondere aber die Eigentums- und Nutzungsberechte einzelner Glieder der Gemeinde oder ganzer Klassen

der Bewohner und Körperschaften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.“

Die §§. 20—22 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Sitzung vom 1. Dezember 1859.

Die Sitzung begann mit der Verlesung des dritten Hauptstückes des Entwurfs der Städteordnung, nachdem von dem Referenten einleitend bemerkt worden war, daß die in diesem Hauptstück enthaltenen allgemeinen Grundsätze über die Wirksamkeit der Städtegemeinden überhaupt, dann insbesondere in Absicht auf das Gemeindeeigentum und den städtischen Haushalt, den übrigen Kapiteln deshalb vorausgeschickt wurden, weil in den letzteren der Gemeindeauflagen, Verpflichtungen, Voranschläge, Jahresrechnungen u. s. f. mehrfach Erwähnung geschieht, während durch die etwaige Einschaltung dieser allgemeinen Grundsätze, in eines der späteren Hauptstücke die Ausdehnung derselben zu groß werden und der Einfachheit und Präzision Eintrag geschehen könnte.

Von der Wirksamkeit der Stadtgemeinde.

A. Ueberhaupt.

§. 23. Die Wirksamkeit der Stadtgemeinde betrifft:

a) Die inneren Angelegenheiten der Gemeinde, wodurch unter andern gemeinschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der städtischen Haushalt gehör.

b) Jene öffentlichen Angelegenheiten, welche derselben zur Versorgung zugewiesen werden.

Der Referent motivierte die Aufnahme dieses Paragraphen mit der Bemerkung, daß es notwendig erscheinen dürfte, in dem Gesetz gleich im Anfang die Aufmerksamkeit auf die doppelte Wirksamkeit der Stadtgemeinde hinzulenken. Der Paragraph wurde ohne Debatte in der beantragten Fassung einstimmig angenommen.

B. In Absicht auf das Gemeindeeigentum und den städtischen Haushalt.

§. 24. Jede Stadtgemeinde hat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Eigentum genau zu bewahren, unverändert zu erhalten und sorgfältig zu verwalten.

§. 28. „Das Verwaltungsjahr der Stadtgemeinde fällt mit dem des Staates zusammen.“

§. 29. „Für jede Stadtgemeinde muß der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben verfaßt und festgestellt werden.“

§. 30. „Bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist sich genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten.“

§. 31. „Die Gemeindebedürfnisse sind zunächst aus den an die Gemeindekasse einfließenden Einkünften von dem Gemeindeeigentum zu bedecken.“

§. 32. „Finden die nothwendigen Ausgaben der Gemeinde durch die Einnahmen vom Gemeindeeigentum nicht die vollständige Bedeckung, so wird zu Anleihen oder Auslagen geschritten; zu Anleihen dann, wenn es sich um die Bedeckung vorübergehender und zu Auslagen, wenn es sich um die Bedeckung bleibender Auslagen dieser Art handelt.“

§. 33. „Die Arten der Auslagen sind:

a) Eine Geldleistung von Seite derjenigen, welche die Aufnahme in den Gemeindeverband erhalten;

b) Arbeitsleistungen (Dienste) für Gemeindeverdienste;

c) Zuschläge zu den bestehenden directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer von dem Verbrauche im Orte;

d) Andere für den Staat nicht eingeführte Abgaben.“

Die §§. 27—33 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

ditionen in der Krim und in Italien auf gehässige Weise dargestellt und deren glorreiche Resultate verleumdet zu haben.

Für die künftige Woche wird das Erscheinen der Broschüre von Thiers über die römische Frage angekündigt. Die Regierung beschäftigt sich sehr lebhaft damit, denn man sagt, daß sie der offiziellen Broschüre ganz entgegen sei. Eine andere Broschüre, die man erwartet, hat die H.H. Debray und Cléménçot Claryny zu Verfassern.

Spanien.

Nach einer tel. Dep. des „Nord“ aus Madrid, vom 5. Jänner, sieht die spanische Armee ihre Bewegung gegen Asturias fort. Gestern haben 2000 maurusische Reiter und eben so viel Infanteristen einen Angriff gemacht, einige Artillerie-Chargen aber genügten, um sie zu zerstreuen. Die Spanier hatten 5 Tote und 19 Verwundete.

Großbritannien.

London, 7. Jänner. An Macaulay's Leichenbegängnisse wird sich der Hof und die Aristokratie, werden sich die Mitglieder beider Parlamentshäuser und alles, was in der Kunst, Wissenschaft, Literatur und Kaufmannschaft eine Stellung hat, beteiligen, so weit bei dem beschränkten Raum des Seitenstücks der Amtszeit, in dem der sogenannte Poets' corner liegt, eine persönliche Beteiligung möglich ist. Der Leichenzug wird wahrscheinlich den Weg über Constitution Hill vor Buckingham Palace einschlagen. Die Königin hat dazu unaufgefordert die Erlaubnis erteilt. In Hyde Park trifft die Polizei Vorbereitungen, daß Auffahren der Wagen, die sich dem Leichenzug anschließen werden, zu regeln. Gestern ward in der St. Paulskirche ein marmores Standbild des Scinde-Helden, Sir C. James Napier, enthüllt. General Sir William Napier, der Bruder des Admirals Sir Charles Napier, ist sehr gefährlich erkrankt.

In Irland wird gegenwärtig eine Adresse des Landadels an Lord Palmerston zu Gunsten des Papstes vorbereitet.

Der „WZ.“ wird geschrieben: Auf einer Versammlung katholischer Bischöfe und Pfarrer erklärte der Erzbischof von Dublin, Dr. Cullen: der evangelische Bund und der evangelische Lord Shaftesbury ermutigten, die Maximen des Evangeliums missbrauchend, mit dessen Namen sie ihre Unternehmungen maskierten, Comites zu Geldsendungen für Rebellen und Banditen der gemeinsten Art gegen einen friedliebenden und menschenfreudlichen Souverän. Sir Culling Cardley, der Präsident des evangelischen Bundes, sah sich in Folge dessen zu der brieschischen Erklärung gegen Dr. Cullen veranlaßt, die Auslastung sei schlechthinn unwahr. Dieser blieb ansäuglich die Antwort schuldig; da sich Sir C. Culling aber von Neuem an ihn wandte, so entspann sich eine ziemlich weitausige Correspondenz, die damit endigte, daß der Erzbischof den von Sir Culling in Bezug genommenen Bericht ungenau nannte und diesen dahin berichtigte: „Protestantische Staatsmänner und der Protestant Lord Shaftesbury“ — woraus sich das Verhältnis der Katholiken Irlands und Englands zu der gegenwärtigen Regierung in Folge dessen zu der brieschischen Erklärung gegen Dr. Cullen veranlaßt, die Auslastung sei schlechthinn unwahr. Dieser blieb ansäuglich die Antwort schuldig; da sich Sir C. Culling aber von Neuem an ihn wandte, so entspann sich eine ziemlich weitausige Correspondenz, die damit endigte, daß der Erzbischof den von Sir Culling in Bezug genommenen Bericht ungenau nannte und diesen dahin berichtigte: „Protestantische Staatsmänner und der Protestant Lord Shaftesbury“ — woraus sich das Verhältnis der Katholiken Irlands und Englands zu der gegenwärtigen Regierung in England ohne Kommentar erklärt.

Italien.

Bei der Gratulationscour am Neujahrstage erschien Graf Cavour im schwarzen Frack mit dem Gordon des Annunziata-Ordens. Als die Einfachheit seiner Toilette mehrfach Erstaunen hervorrief und der Graf San Martino ihn fragt, weshalb er nicht in Uniform erscheine, antwortete der Graf Cavour mit dem ihm eigenthümlichen malitiösen Lächeln: „Ich bin bei Desmicheli (dem Schneider der Minister) gewesen, aber dieser Minister der Schneider hat mir erklärt, daß alle Stickerinnen und Pofamentirer Turins mit den Uniformen der neuernannten Gouverneure vollauf beschäftigt seien. Es ist nicht mehr als billig, daß diese Herren zuerst bedient werden.“ Die boshaft Anspielung war bald in Federmanns Mund und drang bis zu den Ohren des Ministers Mazzini, der, wie seit neuester Zeit zu gar Manchem, gute Miene zum bösen Spiel mache.

Die Entlassung des Polizeidirectors Rainoni in Mailand soll erfolgt sein, weil er sich weigerte, eine Anzahl Strolche, die im Kerker von Porta nuova vorsichtsweise eingesperrt waren, in Freiheit zu setzen.

Das sogenannte Emilianische Gebiet wurde administrativ in neun Provinzen eingeteilt, deren jede von einem Intendanten verwaltet wird, und zwar von einem Intendanten verwaltet wird, und zwar Bologna (370,762 Einwohner), Ferrara (219,687 E.), Forlì (218,433 E.), Massa und Carrara (109,072 E.), Modena (303,261 E.), Parma (255,388 E.), Piacenza (210,134 E.), Ravenna (206,218 E.), Reggio (230,256 E.), zusammen mit 2,123,201 Einwohnern.

Nach dem „Monitore Toscano“ fand das ernsthafte in Florenz verübte Bombenattentat während eines Ballfestes statt, welches in der Nacht vom 1. Jän. im „königlichen“ Palast der Crocetta von Sr. Exc. dem Comth. Boncompagni, Generalgouverneur der verbündeten Provinzen, gegeben wurde. Zwei Bomben aus kleinen Mörsern gesprengt, flogen wie man der „WZ.“ aus Florenz schreibt von zwei verschiedenen Seiten gegen die Mauern des Palastes der Crocetta, und platzen mit einem solchen Geträch, daß man es durch die ganze Stadt und über Florenz hinaus bis auf Poggio Imperiale hörte. Die Bomben waren mit gepresstem Pulver gefüllt, und wenn sie nicht beide zufällig zwischen den Fenstern auf der Mauer geplatzt, sondern, wie wahrscheinlich beabsichtigt, durch die Fenster in den mit hohen Persönlichkeiten und Damen gesäumten Festsaal gesprengt wären, so würde die Wirkung schrecklich gewesen sein. Wurden doch schon durch die gewaltige Erschütterung von außen die Fenster des Parterre zerschmettert. Nach dem Vorfall zog die Garde sofort einen Gordon um den Palast, die den-

selben umringenden Gärten und Straßen wurden vergeblich durchsucht, eine Gärtnersfamilie und manche andere Personen, deren Unschuld sich aber wahrscheinlich bald erweisen wird, wurden vorläufig arretiert. Eine Bombe war nämlich gerade auf die Fassade des Palastes wie aus dem ihm gegenüberliegenden Garten geslogen. Merkwürdiger Weise wurden auf der Piazza St. Annunziata, etwa zweihundert Schritt vom Palast entfernt, zwei Bomben gefunden die nicht geplast waren, und deren sich die flüchtigen Verbrecher wahrscheinlich zum leichteren Fortkommen entledigt hatten: wofern nicht anzunehmen ist daß diese Bomber das Ziel so weit verfehlt haben, und daß nach dieser Vermuthung diejenigen welche auf dem Palast platzten mit einer besonderen militärischen Präzision und aus größerer Ferne geworfen worden. Ein Unglück ist nicht vorgekommen, wie allgemein versichert wird.

Wir haben Felletti's Verhaftung bereits gemeldet. Um seine Papiere befragt, erwiederte er, daß er schon vor einiger Zeit alle Acten abgegeben. Bei der Festnahme sprach er die Excommunication gegen die Urheber und Theilnehmer derselben aus.

in der Nähe der Markthallen, welche bisher die ganze Nacht offen blieben, um Mitternacht geschlossen werden und dürfen erst Morgens 5 Uhr wieder öffnen. Als dieser Besuch den Ställen zuging, fand es sich, daß mehrere derselben gar keine Thüre und Fensterladen hatten; seit 20 Jahren waren sie nicht geöffnet worden!

Die Ausführung des Denkmals der Grafen Egmont und Horn, das in Brüssel auf dem Marktplatz, der Stelle gegenüber, wo beide den Tod durch Henkershand erlitten, errichtet werden soll, ist dem Bildhauer Fraikin übertragen. Das von ihm gefertigte Modell hat allgemeine Beifall gefunden.

Der König von Dänemark hat befohlen, die aus dem Frederiksborger Grinde geretteten oder auf andern königlichen Schlössern und in den königlichen Sammlungen befindlichen Porraits, Möbel etc., welche an Christian IV. und das königl. Haus erinnern, fortan auf Schloss Rosenborg aufzubewahren und die nötigen Maßregeln zur ferneren Sicherheit dieses Schlosses zu treffen.

In Italien werden Vorbereitungen getroffen, das Gedächtniß des großen Dichters der italienischen Literatur, des am 28. Mai 1263 zu Florenz geborenen Dante Alighieri, des Sängers der „Höllichen Komödie“, zu feiern.

Professor Overbeck aus Leipzig weilt gegenwärtig in Neapel, um eine zweite Ausgabe seines vor trefflichen Werkes über Pompeji an Ort und Stelle vorzubereiten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.
Krakau, 12. Jänner.
* In Lemberg hat eine neue, von Lelewel geschriebene, aus dem Polnischen übertrogene Broschüre „Die Indentfrage im Jahre 1859“ zu Ende verlorenen Jahres das Licht der Welt erlebt. Das Buch, judenfreudlich gehalten, schreibt der Brodyer A. Gorl. der „Oesterl. Ztg.“, entwirkt durchaus nicht dem Titel, und enthält außer wenigen humanen Reflexionen nichts als 26 bedruckte Seiten.

Handels- und Börsen-Nachrichten.
Wien. Am 9. d. Mts. wurde die Wahl von fünf Baudirektoren vorgenommen; die drei Direktoren, welche die Reihe zum Austreten trafen, wurden wieder gewählt. Als Erstes für den verstorbenen Herrn v. Kendler und den vor längerer Zeit ausgetretenen Freiherrn v. Eskels wurden die Herren Ludwig v. Robert und J. Winter zu Baudirektoren gewählt.

Nach einem amtlichen Ausweis betrug der Gesamtvertrag der österl. Montanindustrie (mit Ausnahme der Salinen) im Jahre 1856 37.415,022 fl., im Jahre 1857 39.823,924 fl. und im Jahre 1858 41.202,522 fl. GM. Der Stand der Arbeiter bei den Berg- und Hüttenwerken (ohne Lombardo-Venetien und mit Ausschluß der Massifinerwerke) war im Jahre 1856 109.480, im Jahre 1857 100.950 und im Jahre 1858 113.730 fl.

In Berlin verweilt seit kurzem der französische Generalconjur in den Donaustiftshäusern, Herr Victor Place, um die Angelegenheiten der bankrotten moldauischen Bank zu ordnen, sodann das Projekt einer neuen rumänischen Bank zu treiben und eine Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Moldau und Walachei zu gründen. Für die beiden neuen Unternehmungen hofft der französische Agent im Auslande das erforderliche Kapital aufzubringen.

Der junge Baron Salomon Rothschild, ein Sohn New-York, von wo er eine Hundertschaft nach dem Westen und Süden des Ver. Staaten zu unternehmen beabsichtigt. Es ist bereits seit langerer Zeit ein Plan des Hauses Rothschild, seinen Benjamin mit der Gräfin Helene Auersperg (geb. 1836, Tochter des f. l. Kämmerers Franz Grafen Auersperg) statt.

Am 4. d. Abends wurden in Venedig im Atrium der Marcuskirche bei geschlossenen Thüren commissionelle Nachgräbungen nach dem, wie bereits erwähnt, anzeblich dort vom Dogen Marino Faliero deponirten Schädel vorgenommen, jedoch mit Ausnahme von alten Knochen und einigen Rattenknochen nichts vorgefunden, und dadurch die Hoffnungen des Antiquars, welcher mit solcher Zuversicht an die Nützlichkeit der in alten Schriften angegebenen Nachrichten über das Bestehen dieses Schädels glaubte, und sich schon Millionär stellte, schrecklich enttäuscht.

Die Scala in Mailand ist nun doch für diese Saison eröffnet worden, und zwar am 26. Dezember, aber mit viel Mühe. Die Darstellung der Donizettischen Oper „Faust“ darf der allgemein gefürchtet Räuber Buda Josi, unter dessen Führer der Raub in Govaschia und der Raubmord an dem pensionierten Hauptmann Giuntar zu Rakos im September v. J. verübt wurde, sich in einer Scheune versteckt befinden. In Folge dessen wurde gleich eine Gendarmerie-Patrouille dahin gesendet, um nach Anlangen und sicherer Besetzung der Scheune Buda Josi durch die Patrouille zur Übergabe seiner Waffen aufgefordert wurde. Buda Josi, der sich gefangen sah, hieb sich rasch mit seiner Pistole durch den Bauch geschossen, in Folge dessen er bald darauf verschwand.

Die Schauspielerin Sepsi in Gyorgyo-Szent-Miklos wurde dieser Tage durch einen grauslichen Tod aus ihrer Laufbahn gerissen. Die Arme war während der Vorstellung zu nahe an die Lampen getreten, wodurch ihr Kleid in Flammen geriet und ihr Körper so arg verbrannt wurde, daß sie an den erhaltenen Brandwunden nach drei Tagen eines qualvollen Todes starb.

Am 5. d. Vormittags fand in der erzbischöflichen Kapelle am Hradčan die Trauung des Prinzen Ludwig Rohan (geb. 17. Juni 1833, Sohn des im 1846 verstorbenen Prinzen Benjamin) mit der Gräfin Helene Auersperg (geb. 1836, Tochter des f. l. Kämmerers Franz Grafen Auersperg) statt.

Der Consul der Vereinigten Staaten zu Nikolajew am Amur, Collins, hat ein bemerkenswertes Project zur Anlegung eines Telegraphen von Moskau über die Behringstraße und Sifia nach der Stadt St. Louis in den Vereinigten Staaten eingereicht. Auf diese Weise dürfte eine Verbindung zwischen dem jetztigen, kinderlosen Chefe des Hauses, Baron Alexander v. Steiglitz, auf 72 Millionen Silberrubel. Sein Vater hatte ihm 18 Millionen hinterlassen.

Der Consul der Vereinigten Staaten zu Nikolajew am Amur, Collins, hat ein bemerkenswertes Project zur Anlegung eines Telegraphen von Moskau über die Behringstraße und Sifia nach der Stadt St. Louis in den Vereinigten Staaten eingereicht. Auf diese Weise dürfte eine Verbindung zwischen dem jetztigen, kinderlosen Chefe des Hauses, Baron Alexander v. Steiglitz, auf 72 Millionen Silberrubel. Sein Vater hatte ihm 18 Millionen hinterlassen.

London, 10. Jänner. Consols 95%. Wechsel-Courts 12 fl. 80 fl. Lombardprämie 2%.

Krämer-Courts am 11. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 1 fl. fl. W. A. poln. 365 verl. fl. 359 bez. — Preuß. Et. 10. 27 verl. 10. 7 bez. — Russland 10. 5 verl. 9. 8 bezahlt. — Österreichische Banknoten 5. 90 verl. 5. 78 bezahlt. — Russische Banknoten 5. 92 verl. 5. 80 bezahlt. — Poln. Banknoten nebst laufenden Coupons 99 verl. 98% bez. — Galiz. Banknoten nebst laufenden Coupons 88% verlangt. 83 bez. — Grundrente 74% verl. 77% bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 126 verl. 125 bez. — Neuen der Carl-Ludwigsbahn 70 verlangt. 69 bezahlt.

Neueste Nachrichten.
Neuestes aus Italien. Turin, 8. Jänner.
Massimo d'Azeglio, Generalmajor und königl. Flügeladjutant hat seine Entlassung eingereicht. Oberst della Rovere wird gerüchteweise als Nachfolger Lamarmora's genannt.

Modena 6. Jänner. Die Grundsteuer soll erhöht und jener in Parma und der Romagna gleichgestellt werden. Es heißt, Farini werde in Parma, Modena und der Romagna das sardinische Wahlgesetz verkünden und Deputierte für das Turiner Parlament wählen lassen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. A. Bozek.
Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. Jänner 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Gr. Stanislaus Römer von Galizien, Gr. Ladislav Römer, von Oœzel, Gr. Badeni, von Trostow, Gr. Schembel, von Poremba, Michael Dobrozyński, von Podłowa, Stanislaus Garticki, von Wien, Mit. v. Joseph Chocik, von Dobropol, Gustavus Dobiecki, von Polen, Ladislav Szlaft, von Polen.

Abgereist ist der Herr Gutsbes. Gr. Christof Blazowski, nach Wien.

Amtsblatt.

3.2/19622. Licitations-Antändigung. (1220. 2-3)

Über Anordnung des k. k. Landesgerichtes vom 4. 1. M. z. 3. 19622 werden sämtliche Waarenvorräthe sammt der Gewölbeeinrichtung des hiesigen Sepecere- und Weinhandlers Hrn. Michael Stawski in seinem Verkaufsgewölbe sub Nr. 234 Stephans-Gasse in zwei Terminen, am 19. und 26. 1. M., jedesmal um 9 Uhr Vormittags am lechteren bei Abgang eines besseren Anbots, auch unter dem SchätzungsWerthe, öffentlich an Meistbieder versteigert werden.

Krakau, am 9. Jänner 1859.

Faustin R. v. Zuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

3. 17415. Edict. (1222. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Thomas Bogorya Zakrzowski und Fr. Therese Starzyńska, dann ihren etwaigen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Fr. Caroline de Biberstein Starowiejska, wegen Zurechternierung, daß das im Lastenstande der Güter Jurzycze dom. 72 pag. 443 n. 13 on. bestehende Recht des Thomas Bogorya Zakrzowski, seiner allfälligen Erben und Rechtsnachfolger, beuglich des Pfandbesitzers der Güter Jurecyce und der Forderung pr. 25,000 fl. und Gerichtskosten pr. 200 fl., so wie die auf dieser Forderung zu Gunsten der Fr. Therese Starzyńska rel. n. 22 pag. 93 n. 4 on. hypothetische Superlast durch Verjährung erloschen und das Pfandbesitzrecht von Jurecyce nebst der Forderung pr. 25,000 fl. sammt Gerichtskosten pr. 200 fl. sammt den Bezugsposten dom. 72 pag. 116 n. 8 on., dom. 72 pag. 117 n. 9 on., dom. 72 pag. 443 n. 16 on., dom. 72 pag. 443 n. 17 on., dom. 72 pag. 444 n. 18 on. sammt der Superlast rel. n. 22 pag. 93 n. 4 on. aus dem Lastenstande der Güter Jurecyce zu ertabulieren sei, unterm 17. November 1859 z. 17415 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 31. Jänner 1860 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Schönborn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzugeben, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Krakau, am 21. December 1859.

N. 16384. Edict. (1219. 1-3)

Gläubiger der Firma:

M. D. Stieglitz.

Hiermit werden alle Gläubiger dieser Firma aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herührenden Forderungen längstens bis zum 3. Februar 1860 bei mir unter Vorlage ihre Beweismittel so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens sie im Falle ein Vergleich zu Stande kome von der Befriedigung unterliegenden Vermögen, in soferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedekt sind ausgeschlossen wären und der Schuldner durch den Vergleich von jeder weiteren Verbindlichkeit befreit werden würde. §§. 17 und 27 der M.-W. vom 18. Mai 1859.

Tarnów, am 4. Jänner 1860.

Bronislaus R. v. Ramult,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 12009. Concurs-Kundmachung. (1217. 1-3)

Bei dem Magistrat in der Stadt Neu-Sandez ist der Dienstposten eines Protocollisten (zugleich Registranten) mit dem Jahresgehalte von 420 fl. ö. W. in Erledigung gekommen, welche provisorisch besetzt werden wird.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, in welchen das Alter, die Religion, ihre Beschränkung, die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, deren frühere Verwendung und allenfallsigen Verdienste nachzuweisen sind, dann anzugeben, ob dieselben mit Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwagt sind, bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde Begutachtung und weiterer Leitung an den Neu-Sanditzer Magistrat bis zum 31. Jänner 1860 zu überreichen und diesen Gesuchen die Qualifications-Tabelle anzuschließen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 21. December 1859.

Nr. 2332. Edict. (1212. 3)

Vom k. k. Bezirksamt Dąbrowa als Gerichte wird der hängendem Nachlaßmassa des Wolf Brand, resp. dessen präsumtiven Erben durch dieses Edict bekannt gemacht, es habe Wolf Damask gerichtlicher Bevollmächtigte der

Samuel Haber'schen Nachlaßmassa am 29. Juli 1859 3. 1593 hiergerichts um Reassumitur der, im Streite des Letzteren gegen Wolf Brand pco. 186 fl. 40 fr. EM. über das Restitutionsanbringen des letzteren der pr. 31. März 1851 z. 24 in suspenso verbiebenen Verhandlung gebeten, worüber der Termin auf den 3. Februar 1860 Früh 9 Uhr, hiergerichts angeordnet worden ist.

Den dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten präsumtiven Erben des belangten Wolf Brand wird zur Vertretung derselben auf ihre Gefahr und Kosten Hr. Aron Klaussner in Dąbrowa als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der G. O. ausgetragen werden wird.

Zugleich werden die Geplagten erinnert, rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder mit dem aufgesetzten Curator sich in das gehörige Einvernehmen zu setzen, oder aber dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen, widrigfalls sie die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden.

Dąbrowa, am 31. October 1859.

N. 7326. Kundmachung. (1179. 3)

Vom Neu-Sanditzer k. k. Kreisgerichte wird dem Gesuche vom 25. November 1859 z. 7326 willfährend, zur Befriedigung der durch Helena Plagowa wider die erklärten Erben des Anton Ujejski und zwar: Barbara de Ujejskie Ossowska, Marziana de Ujejskie Górska, Angela de Ujejskie Krokowska, Anna de Ujejskie Ziembowicz, Wincenty Krokowski, Adam Bernard dw. imion Krokowski, Michał Czapliński, Maria Czaplińska, Jakob Chmielowski, Domicilla de Janickie Kopczyna vel Kopaczyna, Anton Janicki und Stanislaus Janicki, Stanislaus Malisiewicz, Karl Malisiewicz, Feliks Malisiewicz i Wiktoria z Malisiewiczów Cecorowa, Cecorowa, über die Forderung von 400 fl. mk. z wieksej summy 900 fl. w stanie biernym dobr Wołowa Góra dom. 67 pag. 250 n. 16 on. na rzecz Pani Barbary z Ujejskich Ossowskiej zahypotekowanej, ktorato sprzedaz odbędzie się w 3 terminach 9. Lutego, 8. Marca i 12. Kwietnia 1860 każda raz o godzinie 10tęż zrana pod następującymi warunkami:

- Przedmiot sprzedazy jest summa 100 zlr. mk. z wieksej summy 900 fl. mk. w stanie biernym dobr Wołowa Góra dom. 67 pag. 250 n. 16 on. na rzecz Pani Barbary z Ujejskich Ossowskiej zahypotekowanaj, ktorato sprzedaz odbędzie się w 3 terminach 9. Lutego, 8. Marca i 12. Kwietnia 1860 każda raz o godzinie 10tęż zrana pod następującymi warunkami:
- Za cenę wywołania st nowić się będzie wartość imienna powyższej summy w ilości 100 fl. mk. ktorato summa w pierwszych dwóch terminach niżej ceny wywołanej nie będzie sprzedana.
- Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie 10. część ceny wywoławczej w ilości 10 zlr. mk. albo 10 zlr. 50 kr. w. a. jako zakład złożyc, który najwieczej ofiarującemu w cenie kupna wliczonym, innym zaś wpółubiegającym się zaraz po ukończeniu licytacji zwroconym zostanie.
- Jeżeliby zaś summa licytacji ulegająca w pierwszych dwóch terminach za cenę wywołania nie mogła być sprzedana, wówczas będzie powyższa summa w 3im terminie nawet niżej ceny wywołania sprzedana.

Obowiązkiem najwieczej ofiarującego będzie całą cenę kupna, w którą zakład wliczonym zostanie w dniach trzydziestu po doręczeniu mu uchwały tutejszo - sądowej czyn licytacyjnego do wiedzy sądowej przyjmującą do depozytu tutejszego Sądu złożyć, poczem mu jego koszt zostanie wydanym dekret własności powyższej summy.

Nie daje się żadnej rękojmi za rzeczywistość i odbieralność summy powyższej.

Za swój warunkiem licytacyjnym zadość nie uczyń, wówczas nowy termin licytacyjny na jego niebezpieczenstwo i koszt rozpisany będzie, a zakład przez niego złożony za przepadły uznaný zostanie.

O rozpisaniu tej licytacyi obie strony uwiadają się, a z miejsca pobytu i co do życia nie wiadomi spadkobiercy Antoniego Ujejskiego, mianowicie: Barbara z Ujejskich Ossowska, Maryanna z Ujejskich Górska, Aniela z Ujejskich Ziembowicz, Wincenty Krokowski, Adam Bernard dw. imion Krokowski, Michał Czapliński, Maria Czaplińska, Jakób Chmielowski, Domicela de Janickie Kopczyna, Antoni Janicki, Stanisław Janicki, Stanisław Malisiewicz, Karol Malisiewicz, Feliks Malisiewicz i Wiktoria z Malisiewiczów Cecorowa, Cecorowa, przez niniejszy edykt i przez kuratora do bronienia ich praw przy tej sprzedaży wymiarkujących w osobie tutejszo - sądowego adwokata Pana Dra Zielińskiego zastępstwem Pana adwokata Dra Pawlikowskiego im nadanego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 7. Grudnia 1859.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warshaw) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach My slowiš (Breslau) 7 Uhr Früh.

Bił Ostrau und über Oderberg nach Preussen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Nach Niedzów 5. 40 Früh, (Ankunft 12. 1 Mittags); nach Przeworsk 10. 30 Vorm. (Ankunft 4. 30 Nachm.)

Nach Wieliczka 11. 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends

und 1 Uhr 45 Minuten Mittags.

Nach Tzibina 7 Uhr 23 M. Vrg., 2 Uhr 33 M. Nachw.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.

Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warshaw) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.

Von Ostrau und über Oderberg aus Preussen 5 Uhr 27 M. Abends.

Aus Niedzów (Abgang 2. 15 Nachm.) 8. 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.

Aus Wieliczka 6. 40 Abends.

Getreide : Preise
auf dem letzten öffentlichen Weckenmarkt in Krakau, in drei Gattungen classifizirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Produkte	Gattung I.		Gattung II.		III. Gatt.	
	von	bis	von	bis	von	bis
Der Mez. Wint. Weiz.	4	—	4.30	3.60	3.85	—
" Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—
" Roggen	2.62	2.75	2.50	2.57	—	—
Gerste	2.9	2.27	—	—	2	—
Hafer	1.37	1.50	1.20	1.25	—	—
Erbsen	3.40	3.50	2.90	3	—	—
Hirzgrüne	4	—	4.20	3	3.50	—
Kasolen	4	—	4.20	3.15	3.60	—
Mez. Buchweizen	—	—	—	—	—	—
" Hirse	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln (neu)	—	—	88	—	80	—
Cent. Hüu (Wien. G.)	—	—	1	—	85	—
Stroh	—	—	65	—	60	—
1 Pd. fettes Kindfleisch	—	—	14	—	—	—
mag.	—	—	10	—	—	—
Rind-Lungenf.	—	—	16	—	—	—
Spititus Garnicet mit Bezablung	—	—	2.75	—	—	—
do. abgezog. Brantw.	—	—	2	—	—	—
Garnic Butter (reine)	—	—	3.50	—	3.15	—
Geier aus Märbier ein Fäschchen	—	—	75	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schok	—	—	1.20	—	1.15	—
Geflügelgrüne 1/8 Mez	40	45	35	39	—	30
Geflügelhauer	1.20	1.25	—	—	1.15	—
Weizen	—	—	90	—	87	—
Bierl	1	—	1.25	—	80	95
Buchweizen	—	—	80</			